



**Vollzug des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (BImSchG)
Vorprüfung nach dem Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG)
Dokumentation zur Durchführung und zum Ergebnis der allgemeinen Vorprüfung bei
Änderungsvorhaben [bereits eine UVP durchgeführt] (§ 9 Abs. 1 Satz 1 Nr. 2 UVPG i.V.m.
§ 7 Abs. 1 und 7 UVPG i.V.m. Anlage 3 zum UVPG)
Bekanntgabe des Ergebnisses der allgemeinen Vorprüfung gemäß § 5 Abs. 2 UVPG**

Die Struktur- und Genehmigungsdirektion Nord, Stresemannstraße 3-5, 56068 Koblenz gibt als zuständige Genehmigungsbehörde bekannt:

Die Öko-Aktiv-Beteiligungs GmbH, Im Bangert 1, 65606 Villmar-Weyer beantragt die immissionsschutzrechtliche Änderungsgenehmigung gemäß § 16 Bundesimmissionsschutzgesetz (BImSchG) i.V.m. § 16 Abs. 2 BImSchG für die Änderung der Schallbetriebsmodi zur Nachtzeit der Windkraftanlage in der Gemarkung Herschbach, Flur 17, Flurstück 7.

Für das Vorhaben wurde gemäß § 9 UVPG Abs. 1 Nr. 2 UVPG ein Vorprüfungsverfahren zur Feststellung der Notwendigkeit einer Umweltverträglichkeitsprüfung (UVP) durchgeführt.

Nach der erfolgten allgemeinen Vorprüfung des Einzelfalls gemäß § 9 UVPG anhand der einschlägigen Schutzkriterien nach Anlage 3 UVPG sind keine erheblichen nachteiligen Umweltauswirkungen der beantragten Änderung der Schallbetriebsmodi zur Nachtzeit gegeben, welche die besondere Empfindlichkeit oder die Schutzziele des Gebietes betreffen. Von dem Vorhaben gehen keine nachteiligen Auswirkungen auf die Umwelt aus. Dies gilt auch unter Berücksichtigung der Kumulierung mit anderen Vorhaben in ihrem gemeinsamen Einwirkungsbereich (27 weitere WKA auf dem „Hartenfelser Kopf“).

Durch die Änderung der Schallbetriebsmodi zur Nachtzeit an der Windkraftanlage in der Gemarkung Herschbach, Flur 17, Flurstück 7 des Windparks „Hartenfelser Kopf“ ergeben sich keine negativen Auswirkungen auf die Schutzgüter Kultur- und Sachgüter, Landschaftsbild und Erholungseignung, Boden, Wasser und Klima. Die Änderung könnte lediglich Auswirkungen auf das Schutzgut Mensch mit sich bringen. Mit der beantragten Änderung der Schallmodi in Verbindung mit einer höheren nächtlichen Leistung der Windkraftanlage können höhere Schallimmissionen und hierdurch könnten Risiken für die menschliche Gesundheit einhergehen.

Durch die vorgelegten Stellungnahmen der Deutschen Windguard Consulting GmbH vom 20.01.2023 wird dargelegt, dass die Grenzwerte der TA Lärm eingehalten werden. Somit bestehen keine Risiken für die menschliche Gesundheit. Eine erhebliche Auswirkung auf das Schutzgut Mensch ist daher nicht festzustellen. Die Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung als unselbstständiger Teil des Änderungsgenehmigungsverfahrens ist somit nicht erforderlich.

Diese Feststellung ist nach § 5 Abs. 3 S. 1 UVPG nicht selbstständig anfechtbar.

Struktur- und Genehmigungsdirektion Nord
-Obere Immissionsschutzbehörde-
AZ: 21a/07/5.1/2023/0098
Koblenz, den 14.02.2024
Im Auftrag

Kristina Neubauer